

Das stärkste Bedenken, das ich selbst gegen meine „Theorie“ habe, bleibt nach wie vor der Umstand, daß die verschiedenen Personenbilder zehn und mehr Jahre auseinanderstehen. Auch ich habe das Gemälde auf kurz nach 1518⁶⁾ datiert. Das stimmt zu Graf und Landgraf Philipps Erscheinung. Aber Philipps Kinder waren damals älter. Immerhin, alle diese Personen sind nicht handelnd untereinander verbunden, sondern stehen für sich; so wird die zeitliche Differenz leichter ertragen. Auffallend ist auch die schlichte Tracht der Frauen im Gegensatz zu der der Männer. Die Frauen sind traditionsgebundener, so daß für das Charakteristisch-Zeitgenössische, das bei den Männern sich vordrängt, nur wenig Raum bleibt, und die Frage nach der historischen Persönlichkeit schwer lösbar, aber auch von geringerem Belang wird.

3. Bonbaden. Die Schenkung Herbos an Lorsch „und ihr vermeintliches Datum von 772/3“

Vom Herausgeber.

In meiner Ausgabe des Lorsch Codex liest man unter Nr. 3687c: „Herbo und seine Frau Ruollouc schenkten 6 Huben im Dorf Banemaden im vorgenannten Gau.“ Diese kurze Notiz steht in einer gleichmäßig geformten, chronologisch geordneten (aber kein einzelnes Datum enthaltenden) Liste der Lahngauer Stifter und deren Gaben. Die Liste ist im 10. oder 11. Jahrhundert zusammengestellt worden, und die Kopisten haben sie in ihr Sammelwerk abgeschrieben, obwohl sie unter den voraufgehenden Urkundenabschriften die zugrunde liegenden Originale weit genauer schon kopiert hatten. So findet sich auch die Schenkung Herbos vorher als Nr. 3139, allerdings auch hier nur in Form eines Auszuges: „H. und seine Frau Ruollouc übergaben dem h. Nazarius in der Grafschaft Cunrads im Logengouue im Dorfe Banamaden 6 Huben und 17 Hörige.“ Inmitten der anderen Urkundenabschriften in der Ich-Form fällt dieser knappe Auszug in der 3. Person auf, doch schalten die Kopisten des 12. Jahrh. solche an Repertorien erinnernde Stücke auch sonst öfter ein als Ersatz für verlegte oder verlorene Originale. Auch diese, aus alten Archivregistern entnommenen Registernotizen sind im 10. oder 11. Jahrh. entstanden⁷⁾.

Frl. Dr. Irmgard Dietrich (jetzt Frau Dr. Dienemann) versucht im Hess. Jahrb. 3, 1953, S. 283 in sehr subtilen Ausführungen die Zuverlässigkeit dieser Repertoriumsnotiz 3139 zu erschüttern. Graf Konrad sei im 8. Jahrh. nirgends bezeugt, auch die Stifternotiz und die beiden anderen Urkunden über Bonbaden (Nr. 3138 u. 3140) wüßten nichts von seiner Grafschaft; die in Privaturkunden des 8. Jahrh. nur spora-

⁶⁾ S. 88. „Nicht lange vor 1500“ auf S. 86 ist mein ganz unsinniger Schreibfehler statt: nach 1500.

⁷⁾ S. meine Ausgabe des Codex Laureshamensis, bes. S. 36.

disch auftretende Formel „im Gau ... in der Grafschaft ...“ sei nicht formularmäßig und „verweist die Herboschenkung in die zweite Hälfte des 9. Jahrhs.“. Aber keine dieser Erwägungen ist zwingend: Das Repertoriumsstück steht den Originalen mindestens ebenso nahe wie die Stifterliste. Der vorliegende Auszug über Herbo Nr. 3139 ist sogar genauer als deren Nr. 3687c; er schreibt älteres Banamaden gegenüber ihrem jüngeren Banemaden; er läßt die Hörigen nicht fort, und statt des unbestimmt flüchtigen „im vorgenannten Gau“, hat er „in comitatu Cunradi in pago Logengouue“. Daß die Stifterliste diese für sie wertlose umständliche Ortsbestimmung fortläßt, versteht man leicht; daß aber ein kürzender Urkundenauszug sie hinzugefügt haben soll, ist schwer begreiflich und widerspräche der oft gerühmten Zuverlässigkeit der Lorscher Kanzlei. Zudem lagen die Urkunden im Archiv geographisch geordnet nebeneinander⁸⁾; welchen Zweck konnte es haben, in die eine der Bonbadener Urkunden das „in comitatu Cunradi“ einzuschmuggeln? Allerdings ist die doppelte Lagebezeichnung (Gau + Grafschaft) im 8. Jahrh. noch vereinzelt und nicht formulargemäß. Aber sie ist doch mehrfach belegt, und es darf nicht erwartet werden, daß Änderungen in den Verwaltungsbezirken (etwa die Teilung des großen Lahngaues) sogleich allgemein das Formular der Urkunden ändern. So kann weder gegen die Datierung auf 772/3, welche die Verfasserin schließlich als richtig gelten läßt, noch gegen die Grafschaft Konrads ein ernster Einwand erhoben werden.

Büdingen Miniaturen⁹⁾

Aus Gerichtsprotokollen gesammelt v. P. Nieß.

Weinfahrt mit Hindernissen.

In den behördlich genehmigten Gasthäusern des Landes und der Stadt Büdingen wurden gewöhnlich 2 Sorten Wein verzapft, nämlich „Eigengewächs“ und „Frankenwein“. Der Frankenwein war der bessere Tropfen, aber der Transport war mühsam und kostspielig. Die Bauern fluchten, wenn das Los sie traf, mit Pferden und Wagen ins Frankenland zu fahren, um dort den guten Tropfen zu holen.

Im Dezember des Jahres 1606 waren 18 Bauern aus Mittel- und Niedergründau mit Pferden und Wagen zu einer „Weinfahrt“ ins Frankenland zusammengestellt worden. Die Führung des Transports hatte der gräfliche Amtskeller Georg Luck aus Büdingen übernommen. Als Fachmann war außerdem der gräfliche „Bender“ (Küfer) mit von der Partie, denn ihm lag es ob, die „Weinprobe“ zu tun und das Umfüllen und Ausladen der Fässer zu leiten.

Als Ort des Weinkaufs war Groß-Ostheim (südlich von Aschaffenburg) vorgesehen. Die Hinfahrt ging flott vonstatten, ebenso der

⁸⁾ Ebd. S. 38.

⁹⁾ Fortsetzung aus Bd. 39 (1953).